

Kurzfassung

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
 incl. Integration einer Artenschutzprüfung (§ 44 BNatSchG)

zum

**Vorhabenbezogenen
 Bebauungsplan
 OG Möntenich**

August 2024

Auftraggeber: Rolf Holtschneider Hovener Hof 53919 Weilerswist	*	über die Verbandsgemeinde Kaisersesch Am Römerturm 2 56759 Kaisersesch
Auftragnehmer: Dipl. - Ing. Hans - Josef Mattes 56818 Klotten, Mittelstr. 37 Mail: mattes.lfp@arcor.de Projekt - Nr. 24/113/06	*	Landschafts- und Freiraumplanung Fon 02671 / 1529 Fax 03222 / 3033414 mobil 01578/7330116
Projektbearbeitung: Dipl. - Ing. für Landespflge Hans - Josef Mattes	*	Projektbearbeitung: Volker Gawlik Mitglied im NABU KO (Faunabeobachtung) Baumkontrolleur u. Hornissenumsiedler lt. FLL Gärtnermeister im Garten- und Landschaftsbau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Bestand - Grundlagen - Eingriff	4
3. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz	8
4. Fazit	11
5. Gesetze, Verordnungen, Arbeitsgrundlagen	11

Anlagen

Anlage 01: Fauna

1. Einleitung

Im Aussenbereich der Ortsgemeinde Möntenich soll für eine bestehende Wohnanlage incl. Nebengebäuden durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bestehende Bebauung legalisiert und gleichzeitig eine moderate Erweiterung ermöglicht werden. Es handelt sich um ein Wohngebäude in überwiegender Holzbauweise mit einem angebauten Wintergarten. So wie um zwei hölzernen Carports.

Durch die bestehende und noch mögliche weitere Bebauung und der damit verbundenen Flächenversiegelung einerseits so wie durch die Flächenbeanspruchung durch die Bautätigkeit andererseits kommt es unweigerlich zu Beeinträchtigungen von Umweltbelangen, Naturhaushalt und Landschaftsbild. Durch entsprechende Maßnahmen ist deshalb ein ökologischer und visueller Ausgleich zu schaffen.

Da die bestehende Bebauung bereits lange zurückliegt und die Situation des Grundstückes eine derart intensive Begrünung aufweist, so dass der Zustand vor dem Eingriff nicht mehr nachvollziehbar ist, werden in Absprache mit der UNB COC als Ausgangszustand für die gesamte Fläche folgender Biotoptyp zugrunde gelegt:

Acker mit bedingt artenreicher Segetalvegetation	HA4	12 Pkt.
--	-----	---------

Für die Zielsituation werden folgende Biotoptypen in Ansatz gebracht:

parkähnliche Grundstückssituation Grünanlage mit altem Baumbestand – bedingt extensiv gepflegt	HM1	15 Pkt.
Verkehrsfläche	VB0	00 Pkt.
Bauland (Allgemeines Wohngebiet) zu versiegelnde Fläche – Gebäude	HN1	00 Pkt.
Fahrwege	VB0	00 Pkt.
zu gestaltende Fläche – struktureiche Grünanlage (Hausgartenbereich)	HM3a	12 Pkt.

Das Maß der durch die vorgenannten Beeinträchtigungen entstehenden Auswirkung zu erfassen und darzustellen, sowie die evtl. noch erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen, ist Aufgabe und Ziel dieses Fachbeitrages.

2. Bestand – Grundlagen - Eingriff

Die für die bauliche Nutzung vorgesehene Fläche liegt etwa 1,6 km südlich der Ortslage Möntenich und rd. 200 m westlich der K 32 (Kreisstraße zwischen den Orten Möntenich und Müdenerberg).

Die Geländehöhe der Planfläche liegt bei rd. 232,00 m über NN.

Die Bestandssituation des Plangebietes entspricht bereits weitgehend den planerischen Zielvorgaben, d. h. dass der Umfang des lt. Bebauungsplan vorgesehenen Eingriffs im Wesentlichen bereits erfolgt ist.

Bei den Gehölzen, die auf den Grundstücken für die geplante Nutzung vorkommen, handelt überwiegend um folgende Arten:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Ligustrum vulgare	Liguster
Picea omorica	Serbische Fichte
Prunus cerasifera "Nigra"	Blut-Pflaume
Quercus robur	Stiel-Eiche
Thuja occidentalis	Lebensbaum

Obstbäume

Äpfel	2 Stück
Birnen	2 Stück
Kirschen	2 Stück
Nußbaum	1 Stück
Pflaumen	1 Stück

Von den Arten Acer campestre und Quercus robur wurden sowohl baumartig als auch strauchartig gewachsene Exemplare festgestellt.

Die nicht bepflanzten Grünflächen bestehen aus extensiv gepflegtem artenarmem Rasen.

Südwestlich und südöstlich des Plangebietes grenzen breitere lineare Gehölzstrukturen (ca 7-10 m breit) an. Umgeben ist das gesamte Plangebiet incl. der Gehölzbestände von reinem Ackerland (Biototyp HA0 / intensive Nutzung)

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch ist die zu überplanende Fläche zur Zeit noch als Ackerland (Fläche für die Landwirtschaft) ausgewiesen. Im Zuge der laufenden Planung ist auch der Flächennutzungsplan in diesem Punkt anzupassen.

Nach dem Verzeichnis naturschutzrechtlich geschützter Gebiete und Landschaftselemente (national und international) gemäß Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz befindet sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet "Moseltal von Schweich bis Koblenz". Die Festsetzungen des LSG stehen den Festsetzungen der Planung nicht entgegen.

Ansonsten sind keinerlei Sicherungsausweisungen im Plangebiet oder im direkten Umfeld (bis mindestens 350 m) der Maßnahme vorhanden. Dazu kommt noch, dass trennende Elemente wie Straßen, Bebauung oder monotone Ackerflächen die trennende Wirkung der Entfernung erhöhen, so dass eine Einflussnahme durch den Umfang der Planung auf diese Schutzausweisungen ausgeschlossen werden kann.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Planbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden und folglich von der Maßnahme nicht betroffen. Durch die Bebauung (Versiegelung) ändert sich jedoch auch die Verteilung des anfallenden Niederschlagswassers. Der Umgang hiermit hat entsprechend der Vorgabe in der Begründung zum Bebauungsplan Pkt. 7.3 zu erfolgen.

Für die Beurteilung der Fauna im Bereich der vorgesehenen Maßnahme wurde im Hinblick auf die Biotoptypen des Plangebietes nach Rücksprache mit der UNB Cochem an dem nachfolgend aufgeführten Termin und zwar am

05.07.2024 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Wetter wolkig/sonnig, 15°C

eine Beobachtung der Fauna durchgeführt. Die festgestellten Arten sind in der Anlage Fauna in den Tabellen 1 bis 3 detailliert aufgelistet.

Hierzu ist im Einzelnen noch anzumerken:

Vorkommen von Kleinsäugetieren insbesondere von Fledermäusen wurden keine festgestellt, jedoch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse besonders die Randbereiche der vorhandenen Baum- und Strauchgruppen als Jagdgebiet nutzen. Geschützte Lebensstätten – auch von anderen Kleinsäugetieren - konnten jedoch keine festgestellt werden.

Die beobachteten Vogelarten sind alle mindestens besonders geschützt (§), Mäusebussard und Turmfalke jedoch streng geschützt (§§§). Da von letzteren je nur ein Individuum beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass es sich bei beiden Arten nur um Überflieger handelt, zumal auch kein Brutverhalten dieser Arten festgestellt wurde. Auch geschützte Lebensstätten in Höhlen- und Brutbäumen wurden keine festgestellt, da entweder die bevorzugte Baumart und/oder die erforderliche Stammstärke in der erforderlichen Höhe nicht gegeben sind. Folglich können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Von den übrigen Vogelarten wurde Brutverhalten beim Hausrotschwanz beobachtet, aber auch beim Haussperling ist ein entsprechendes Verhalten denkbar. Für die übrigen Arten bleibt zu erwarten, dass die bestehenden Gehölzbestände im einen oder anderen Fall Brutmöglichkeiten entwickeln. Zur Förderung einer solchen Entwicklung können noch weitere Nistkästen aufgehängt werden. Außerdem können in Anbetracht der Ausweichmöglichkeit auf Flächen in näherer und mittlerer Entfernung nachhaltige Beeinträchtigungen für die beobachteten Arten ausgeschlossen werden.

Von den beobachteten Schmetterlingen ist lediglich das Kleine Wiesenvögelchen besonders geschützt (§), ansonsten ist bei den beobachteten Arten dieser Tiergruppe keinerlei Schutzstatus und auch kein Gefährdungspotenzial festzustellen. Die vorhandenen Brennesselbestände, die in einigen halbschattigen Randbereichen der Gehölze ganz offensichtlich vorsätzlich belassen wurden, sind jedoch für die Raupen aller beobachteten Arten von Bedeutung.

Von den beobachteten Hautflüglern sind außer der Honigbiene alle aufgeführten Arten besonders geschützt (§), Gefährdungen jeglicher Art liegen jedoch keine vor. Die wegbegleitende Flora des Zufahrtsweges und andere angrenzende Randvegetationen sind wichtige Habitate für die Arten dieser Gruppe. Auch das Grundstück bietet in den entsprechenden Jahreszeiten einen Beitrag zur Ernährung.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ergibt sich zwischen angenommenem Ausgangszustand und dem durch die Planung vorgegebenem Planungsziel, das im Wesentlichen bereits umgesetzt ist, folgende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich gemäß dem Praxisleitfaden des Umweltministeriums RLP:

Nr.	Code	Beschreibung	GW	Korr.	BW	Fläche m ²	Gesamtwert
		Ausgangszustand					
01	HA4	Acker mit bedingt artenreicher Segetalvegetation	14	-2	12	5.890,-	70.680,-
		Entwicklungsziel (meist schon Bestand)					
01	HM1	Grünflächen, parkähnliche Entwicklung, bedingt extensiv gepflegt	16	-1	15	3.910,-	58.650,-
02	VA0	Verkehrsflächen	0	0	0	439,-	0,-
		Bauland (GRZ 0,3)				460,-	0,-
03	HN1	Gebäude	0	0	0		
	VA0	Wege	0	0	0		
04	HJ1	Hausgarten, struktureiche Grünanlage	11	0	11	1.081,-	11.891,-
		Summe Entwicklungsziel					70.541,-
		Defizit aus Bestand und Entwicklungsziel					-139,-

Das so ermittelte Defizit (0,2%) ist vernachlässigbar gering, so dass Ausgleichsmaßnahmen für die anstehenden bzw. bereits durchgeführten Baumaßnahmen nicht erforderlich werden.

Die durch die Realisierung der Planung entstandenen bzw. evtl. noch entstehenden Konflikte erfolgen bzw. erfolgten insbesondere durch folgende Eingriffe

- Flächenversiegelung
- bedingter Verlust des Pflanzenstandortes
- Veränderung des Oberflächenabflusses
- Störung des Landschaftsbildes

Durch die umfangreiche Begrünung offenbar bereits nach der Realisierung der Baumaßnahme sind diese Eingriffe entsprechend der vorausgehenden Berechnung als ausgeglichen zu betrachten, denn die umfangreiche Entwicklung der zahlreichen Bäume und Sträucher bewirkt, dass

- die negative Auswirkung der Versiegelung ausgeglichen wird
- das Wasserspeichervermögen des Bodens verbessert und damit die Veränderung des Oberflächenabflusses minimiert wird
- das Landschaftsbild wieder verbessert wird, da die Baukörper massiv abgeschirmt sind
- der Verlust des Pflanzenstandortes durch Schaffung von entsprechendem Grünvolumen ausgeglichen wird

Jedoch sind aufgrund bestehender ökologischer Probleme/Defizite und evtl. möglicher Risiken bei der Durchführung weitere baulicher Maßnahmen auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geboten. Dies sind in Kapitel 3 im Einzelnen aufgelistet.

Auch das Risiko durch Unachtsamkeit beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen den Boden und das Grundwasser zu verunreinigen ist nicht zu vernachlässigen und deshalb im Zuge der Bauleitung besonders zu beachten.

3. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Für Maßnahmen, die nicht ohne Eingriffe möglich sind, müssen nach dem Willen des Gesetzgebers entsprechend den ökologischen Erfordernissen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden (§§ 1, 1a und 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie §§14 und 15 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) und §§ 6-10 LNatSchG (Landesnaturchutzgesetz RLP)).

Dabei ist den Ausgleichsmaßnahmen der Vorrang einzuräumen. Erst wenn es auf diesem Wege nicht möglich ist, erfolgte Beeinträchtigungen in ihrem Umfang und in ihren Auswirkungen entsprechend zu mindern bzw. zu kompensieren, so dass sie nicht mehr nachhaltig sind, werden Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Diese sollen die gestörten Werte und Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise an anderer Stelle wieder herstellen, damit der Status quo des Naturhaushaltes, so wie er vor dem Eingriff vorhanden war, wenigstens annähernd wieder hergestellt ist. Festsetzungen zur Realisierung der ermittelten Kompensationsmaßnahmen erfolgen nach BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25.

Ausgleichsmaßnahmen sind gem. o. g. Berechnung nicht erforderlich, jedoch sind gemäß Vorgaben der UNB im Hinblick einiger ökologischer Defizite und evtl. Risiken folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unabhängig vom v. g. Ergebnis der Bilanzierung gemäß rechtlicher Vorgaben durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme

V1 – Bei der Durchführung weiterer Bauarbeiten ist durch vorbeugende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Boden und Grundwasser nicht verunreinigt werden; hierfür hat die Bauleitung oder der Bauherr selbst durch entsprechende Kontrollen Sorge zu tragen.

Minimierungsmaßnahmen

M1 – überschüssiges Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist der natürlichen breitflächigen Versickerung fachgerecht zuzuführen, wie bereits in der Begründung zum Bauungsplan gefordert.

M2 – die Glasflächen des Wintergartens sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag so zu schützen, dass sie für Vögel sichtbar gemacht werden (senkrechte Linien und Punktmuster, die von innen durchaus durchsichtig sein können, bewähren sich nach neuesten Erkenntnissen am besten). Die Muster sind allerdings auf der Außenseite der Glasflächen anzubringen, da sonst die Spiegelwirkung nicht unterbrochen wird.

M3 – durch Mäharbeiten sind bei den großen Eichen oberflächennahe Wurzeln beschädigt worden (wohl schon länger her), da durch Unebenheiten des Wurzeltellers die Mähwerkzeuge bei Mäharbeiten diesen Wurzeln zu nah gekommen sind. Ein sandiges Oberbodengemisch ist zur Abdeckung dieser Wurzeln (1-2 cm dick) und zur Herstellung einer besseren Ebenmäßigkeit in diesem kritischen Bereich aufzubringen, um solche Verletzungen künftig auszuschließen. Bei der geringen Auftragsdicke ist eine Nachsaat der Rasenfläche wohl eher nicht erforderlich.

M4 – Die große Eiche im Bereich der Schotterfläche zwischen Wohnhaus und Carports wäre als erhaltenswerter Baum im B-plan festzuschreiben, wenn diese Festschreibung rechtzeitig erfolgt und die Eiche inzwischen nicht abgestorben wäre. Im Hinblick auf die ökologische Relevanz dieses gewaltigen Baumes einerseits und das Risiko hinsichtlich Gefährdung der Verkehrssicherheit durch den abgestorbenen Baum andererseits sollte folgendermaßen verfahren werden:

- Fällung des Baumes
- im Zuge der Fällung aus der Krone die Äste der Sortierung Feinstast bis Grobast (<10 cm Ø) in transportable Längen von rd. 3 m zerkleinern und in der Randlage eines der vorhandenen Gehölze in einem Bereich, der im Tagesverlauf möglichst unterschiedlich intensiv besonnt ist (Standort u. U. mit der UNB abstimmen), als Altholzbiotop aufschichten;
- die verbleibenden Starkäste (>10 cm Ø) so wie der Stamm können der thermischen Verwertung fachgerecht zugeführt werden
- der gefällte Baum ist durch einen gleichwertigen heimischen Baum aus gebietheimischer Produktion als Hochstamm mit Drahtballen und einem Stammumfang von 20-25 cm gemäß nachfolgend empfohlener Pflanzenauswahl zu ersetzen

M5 – aufgrund der ökologischen Insellage des Plangebietes wird empfohlen jeweils 2 weitere Nistkästen für Vögel und für Fledermäuse in den Baumbeständen fachgerecht in Abstimmung mit der UNB und/oder nach Angaben des Herstellers zu platzieren. Mehr sollten aufgrund bereits vorhandener Nistkästen nicht angebracht werden, da sonst die notwendigen Distanzen gemäß der vorkommenden Tierarten nicht eingehalten werden können.

Empfohlen werden Kästen der Firma Schwegler oder gleichwertige eines anderen Herstellers und zwar:

2 Stück Nisthöhlen mit Katzen- und Marderschutz, Durchmesser der Öffnung 34 mm

2 Stück Fledermaushöhlen, Serie 2F universell

M6 – ebenfalls aufgrund der v. g. Insellage wird zusätzlich die Extensivierung einiger Rasenabschnitte (Randlagen, Eckbereiche, Zwickel z.B. zwischen Gehölzen) empfohlen diese Kleinflächen sollten zur Abmagerung des Bodens zunächst nicht mehr gedüngt, aber ein Jahr noch regelmäßig gemäht werden, danach die Mahd für diese Flächen auf 2 Arbeitsgänge im Jahr reduzieren. Wichtig ist, dass das Mähgut dann abgeräumt wird, optimal 2-3 Tage nach der Mahd.

Sofern noch bauliche Erweiterungen im Rahmen der Möglichkeiten des Bebauungsplanes vorgenommen werden, so ist bei der Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten sowohl bei Aushubarbeiten als auch beim Wiedereinbau auf getrennte Verarbeitung von Ober- und Unterboden zu achten. Erfolgte Bodenverdichtungen sind entsprechend zu lockern. Insgesamt ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden entsprechend DIN 18915 zu achten, um langfristig nachhaltige Schäden auszuschließen.

So kann davon ausgegangen werden, dass der durch die Bodenbewegung entstandene Verlust der natürlichen Lagerstruktur des Bodens und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf Dauer durch natürliche bodenbeeinflussende Prozesse dahingehend wieder ausgeglichen wird, dass sich Strukturen im Boden bilden, deren Eigenschaften denen des ursprünglichen Zustandes weitgehend entsprechen werden.

Evtl. anfallende überschüssige Massen (Ober- und/oder Unterboden) sind entsprechend bestehender gesetzlicher Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz) fachgerecht anderweitig zu verwerten oder für eine spätere Nutzung ordnungsgemäß zu lagern.

3.1 Kompensation im Detail

Für die Ersatzpflanzung der bereits abgestorbenen Eiche und die evtl. weiterer abgängiger einzelner Bäume sind gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell Bäume der folgenden Artenauswahl zu verwenden:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Stiel-Eiche	Quercus robur,
Winter.Linde	Tilia cordata

Sollten im Zuge der Entwicklung des Grundstückes weitere dadurch erforderlich werdende Pflanzungen vorgenommen werden, so sind diese mit der UNB abzustimmen.

Dabei sind grundsätzlich heimische Gehölze zu bevorzugen, es können jedoch auch gärtnerische Ziergehölze und/oder Stauden im Kernbereich des Plangebietes verwendet werden, allerdings sollen sie nur in einer Größe und und Anzahl zur Verwendung kommen, dass sie gegenüber einer deutlich erkennbaren Eingrünung mit heimischen Gehölzen nicht besonders hervortreten d.h. dass optisch keine Dominanz gegenüber heimischen Gehölzen erfolgt. Dabei ist bei der Pflanzenauswahl auch unbedingt zu beachten, dass keine invasiven Arten gemäß der **EU-Liste invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten** und evtl. hierzu ergänzender Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörden verwendet werden. Kies- oder Schotterbeete sind aufgrund von insektenfeindlichen Auswirkungen als Element der Gartengestaltung ebenfalls nicht zu verwenden.

Alle Gehölze sollen qualitativ den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen; sie sind fachgerecht gemäß DIN 18916 zu pflanzen und durch qualifizierte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (incl. fachgerechter Schnittmaßnahmen bei Bedarf) gemäß DIN 18916 und 18919 zu entwickeln und somit dauerhaft zu erhalten.

Für die Durchführung von landschaftsorientierten Bepflanzungen mit heimischen Gehölzen ist – sofern am Markt verfügbar - gebietseigenes Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben (VKG 4) zu verwenden entsprechend den Vorgaben von "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Januar 2012 – einem Ergebnis der "Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze" (bestehend aus Vertretern von BMU, BMELV, BMVBS, Vertretern von Naturschutzbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbänden und Zertifizierungsanbietern).

Bei der Pflanzenlieferung ist dafür Sorge zu tragen, dass folgende Kriterien erfüllt werden:

- gesicherte Herkunft aus dem Vorkommensgebiet
- Nachprüfbarkeit der Vermehrungsflächen und des Produktionsverlaufs
- eindeutige Deklaration der Materiallieferung
- Gewährleistung der Zertifizierung nach den "Empfehlungen der Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze"

4. Fazit

Durch die Baumaßnahme wurde in die folgenden Schutzgüter

- Boden - Flora - Fauna - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild

in unterschiedlichem Umfang eingegriffen, meist schon vor ca. 6 Jahrzehnten, durch einige Erweiterungen bzw. Ergänzungen allerdings auch in jüngerer Zeit.

Durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen offenbar kurz nach der Realisierung der Baumaßnahme kann - wie in Kapitel 2 dargelegt – der Eingriff als kompensiert betrachtet werden.

Aufgrund verbliebener kleinerer Defizite sind die in Kapitel 2 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die gesetzliche Forderung zu erledigen. Mit der Erledigung dieser Maßnahmen sind gemäß Abstimmung mit der UNB der KV Cochem-Zell sowohl der Eingriff kompensiert und die verbliebenen ökologischen Defizite, ausreichend vermieden bzw. minimiert.

Klotten, 02. August 2024

Dipl.-Ing. Hans-Josef Mattes
Landschafts- und Freiraumplanung
56818 Klotten, Mittelstr. 37

Gesetze, Verordnungen, Arbeitsgrundlagen

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch,
- BnatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
- LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
- KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Lanis - Landschaftsinformationssystem der
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
- TL - Baumschulpflanzen -
Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)
- DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die
Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- Praxisleitfaden RLP 2021
- EU-Liste invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten